



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Bayern

Nürnberg, 19.12.2011

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Multiwork GmbH**  
**Ludwigplatz 4**  
**83022 Rosenheim**

die seit 26.08.2003 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 26.08.2007 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Köhler



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der

Firma  
Multiwork Zeitarbeit Hoheisel GmbH & Co. KG  
Ludwigsplatz 4  
83022 Rosenheim

vertreten durch die Hoheisel GmbH  
als Komplementärin

diese wiederum  
vertreten durch Herrn John Hoheisel

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt.

- die ab 04.07.1996 geltende  
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern am 02.07.1999

- verlängert bis zum

- unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS

  
Rasmussen

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.

Landesarbeitsamt Bayern  
- Der Präsident -  
GZ: Ib1 - 5195.2

Nürnberg, den 10.08.2000

## Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

(Anlage zur Erlaubnisurkunde vom 10.08.2000)

Multiwork Zeitarbeit Hoheisel GmbH & Co KG  
Rathausstraße 4

83022 Rosenheim

vertreten durch

Herrn John Peter Hoheisel

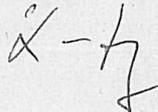
Die Erlaubnisurkunde gilt auch für folgende Zweigniederlassungen:

Neustadt 452  
84028 Landshut

Nymphenburger Str. 147  
80636 München

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem Landesarbeitsamt Bayern zurückzugeben.

Im Auftrag



Kurtz

